

Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden

vom 30. August 2023

(in Kraft ab 1. Januar 2024)

3.1.1 V



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	3
Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	3
Allgemeine Grundsätze	3
Art. 3	3
Interne Aus- und Weiterbildung	3
II. Beiträge an externe Aus- und Weiterbildungen.....	4
Art. 4	4
Grundsatz	4
Art. 5	4
Zuständigkeiten	4
Art. 6	5
Beteiligungsmodell	5
Art. 7	6
Beitragsberechtigte Kosten	6
Art. 8	6
Während der Probezeit.....	6
Art. 9	7
Anmeldung	7
Art. 10	7
Modalitäten	7
Art. 11	7



Spesen7

Art. 128

 Bezahlter Urlaub8

III. Rückerstattungspflicht9

Art. 139

 Vereinbarung9

Art. 1410

 Eintreten und Fälligkeit der Rückerstattungsverpflichtung10

Art. 1510

 Umfang der Rückerstattungspflicht.....10

Art. 1611

 Abgelöste Rückzahlungsverpflichtungen11

Art. 1711

 Berechnung des rückzahlungspflichtigen Betrags.....11

Art. 1812

 Befreiung von der Rückerstattungspflicht12

Art. 1912

 Praxisimplementierung12

IV. Schlussbestimmungen12

Art. 2012

 Übergangsrecht.....12

Art. 2112

 Inkrafttreten12



Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 47, 59 und 89 des Personalreglements vom 25. November 2019 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE AUS- UND WEITERBILDUNG DER MITARBEITENDEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Übernahme von Kosten und die Gewährung von bezahltem Urlaub zum Zweck der Aus- und Weiterbildung des städtischen Personals.

² Sie gilt für alle Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Langenthal stehen. Ausgenommen sind die Lernenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

³ Die Aus- und Weiterbildung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten richtet sich nach Artikel 17 Absatz 5 des Reglements über die Behörden und ihre Mitglieder (Behördenreglement).

Art. 2

Allgemeine Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stadt gemäss den Artikeln 4 ff. dieser Verordnung.

² Sämtliche Leistungen der Stadt stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung des notwendigen Kredits durch das zuständige Organ.

³ Eine Verrechnung von Ansprüchen der Stadt gemäss dieser Verordnung mit der Lohnzahlung ist nach Massgabe von Artikel 323b Absatz 2 des Obligationenrechts insoweit zulässig, als die Lohnzahlung pfändbar ist und damit das betriebsrechtliche Existenzminimum der Mitarbeitenden gewahrt bleibt.

Art. 3

Interne Aus- und Weiterbildung

¹ Die Stadt stellt nach Möglichkeit arbeitsbezogene Aus- und Weiterbildungen bereit, die von den Mitarbeitenden kostenlos und während der Arbeitszeit genutzt werden können.

² Die Stadt fungiert in diesem Fall als Bildungsträgerin, bestimmt die Zielsetzung und übernimmt die Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und insbesondere die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung.



II. Beiträge an externe Aus- und Weiterbildungen

Art. 4

Grundsatz

¹ Die Stadt kann auf Gesuch der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters hin, welche bzw. welcher externe Aus- und Weiterbildungen besucht, Kostenbeiträge ausrichten sowie bezahlten Urlaub gewähren.

² Die Beteiligung kann auch in Form einer beliebigen Kombination von Kostenbeiträgen und bezahltem Urlaub erfolgen.

³ Der Umfang der Leistungen bestimmt sich nach Artikel 6 ff. dieser Verordnung.

Art. 5

Zuständigkeiten

¹ Über Gesuche um finanzielle Leistungen der Stadt (Kostenbeiträge und bezahlter Urlaub) entscheiden:

Kategorie	1	2
Kostenbeteiligung inkl. Gesamtwert bezahlter Urlaub	≤ Fr. 30'000.00	> Fr. 30'000.00
Mitarbeitende exkl. Amtsvorsteher/in und Stadtschreiber/in	Amtsvorsteher/in resp. Leitung zentrale Dienste	Gemeinderat
Amtsvorsteher/in	Stadtschreiber/in	Gemeinderat
Stadtschreiber/in	Gemeinderat	Gemeinderat
Stadtpräsident/in	Gemeinderat	Gemeinderat

² Bei der Entscheidungsfindung wird der Personaldienst beratend miteinbezogen, damit er eine einheitliche Praxis innerhalb der Gesamtverwaltung sicherstellen kann. Zudem berät, unterstützt und begleitet er die Mitarbeitenden und die direkt vorgesetzte Stelle bei der Antragsstellung.

³ Das entscheidende Organ stellt die Finanzierung der Kostenbeiträge sicher.



Art. 6

Beteiligungsmo-
dell

¹ Die Stadt leistet je nach Grad des dienstlichen Interesses folgende Beiträge für die externe Aus- und Weiterbildung:

Dienstliches Interesse	Kurskosten	Bezahlter Urlaub
Grad 1: angeordnet / obligatorisch	100 %	100 %
Grad 2: vorwiegend dienstliches Interesse	100 %	100 %
Grad 3: teilweise dienstliches Interesse	50 %	50 %
Grad 4: vorwiegend persönliches Interesse	25 %	0 %
Grad 5: alleiniges persönliches Interesse	Keine Kostenübernahme	Kein bezahlter Urlaub

² Die gemäss Artikel 5 dieser Verordnung zuständige Instanz legt den Interessengrad nach den folgenden Kriterien fest:

a. Grad 1: angeordnet / obligatorisch

Die Absolvierung der externen Aus- und Weiterbildung ist zur Ausübung der aktuellen respektive unmittelbar zukünftigen Funktion der antragsstellenden Person aufgrund bestehender Vorschriften obligatorisch oder wird ausdrücklich angeordnet.

b. Grad 2: vorwiegend dienstliches Interesse

Die Absolvierung der externen Aus- und Weiterbildung liegt ausgeprägt im Interesse der Stadt als Arbeitgeberin und ist für die aktuelle respektive zukünftige Funktion der antragsstellenden Person erforderlich.

c. Grad 3: teilweise dienstliches Interesse

Die Absolvierung der externen Aus- und Weiterbildung liegt teilweise im Interesse der Stadt als Arbeitgeberin. Sie kann für aktuelle respektive mögliche zukünftige Funktionen der antragsstellenden Person förderlich sein.

d. Grad 4: vorwiegend persönliches Interesse

Die Absolvierung der externen Aus- und Weiterbildung liegt mehrheitlich im Interesse der antragsstellenden Person und dient der Personalerhaltung.

e. Grad 5: alleiniges persönliches Interesse

Die Absolvierung der externen Aus- und Weiterbildung steht in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der antragsstellenden Person bei der Stadt.

³ Bei Weiterbildungen, für welche gemäss Artikel 13 dieser Verordnung eine Rückerstattungsvereinbarung abzuschliessen ist, wird der Interessengrad in Absprache mit dem Personaldienst durch das zuständige Organ gemäss Artikel 5 dieser Verordnung festgelegt.

⁴ Bei Teilzeitmitarbeitenden werden die Kostenbeiträge nicht in Abhängigkeit zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.



⁵ Den Mitgliedern der Verwaltungsleitung wird für Aus- und Weiterbildungen, die in der Zeit zwischen Montag bis Freitag stattfinden, grundsätzlich unabhängig des dienstlichen Interesses (ausgenommen Grad 5) bezahlter Urlaub von 100 % gewährt.

Art. 7

Beitragsberechtigte Kosten

¹ Beiträge können im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung ausgerichtet werden an die Kosten für Einschreibe-/Anmeldegebühren, Kosten für Vorbereitungskurse und für den Hauptlehrgang / Semestergebühren, Prüfungskosten, Kosten für die Wiederholung von Kursen sowie Prüfungen.

² Die Mitarbeitenden tragen die Kosten für Lehrmittel (Bücher, Kursunterlagen und dergleichen) sowie Mitgliedschaften (inkl. Mitgliedschaften bei Lernapplikationen) selber, sofern diese nicht integrierter Bestandteil der Aus- und Weiterbildungskosten sind.

³ Mitarbeitende, welche für die Absolvierung von Aus- und Weiterbildungen einen Bundesbeitrag erhalten, sind verpflichtet, dies der Stadt mitzuteilen und diesen Kostenanteil selbständig geltend zu machen. Sollte im Nachgang zur Festlegung der Kostenbeteiligung der Stadt ein Bundesbeitrag erfolgen, sind diese Kosten der Stadt als Arbeitgeberin zurückzuerstatten.

Art. 8

Während der Probezeit

Während der Probezeit werden ausschliesslich folgende externe Aus- und Weiterbildungen mit einer Kostenbeteiligung und/oder einem bezahlten Urlaub unterstützt:

- a. Die externe Aus- und Weiterbildung ist ausdrücklich angeordnet und/oder obligatorisch (Grad 1). Die Bewilligungsinstanzen hierzu richten sich nach Artikel 5 dieser Verordnung.
- b. Die Person befindet sich zum Zeitpunkt des Stellenantritts in einer noch nicht abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung und die Beteiligung an die externe Aus- und Weiterbildung sowie an die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der bisherigen Arbeitgeberin bzw. dem bisherigen Arbeitgeber war Bestandteil der Anstellung. Die Entscheidungskompetenz hierfür richtet sich nach Artikel 5 dieser Verordnung.



Art. 9

Anmeldung

- ¹ Liegt die Bewilligung des zuständigen Organes vor und ist die Finanzierung sichergestellt, kann die Anmeldung erfolgen.
- ² Nach der Anmeldung gilt die Teilnahme als verbindlich.
- ³ Die Stadt ist befugt, den Mitarbeitenden durch Abmeldungen oder Nichtteilnahme verursachte Mehrkosten in begründeten Fällen in Rechnung zu stellen.

Art. 10

Modalitäten

- ¹ Die Rechnungen der Weiterbildungsinstitution werden unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung auf den Namen der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ausgestellt und von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter direkt an die Weiterbildungsinstitution bezahlt. Mittels Einreichung des entsprechenden Formulars an den Personaldienst kann die Vergütung des Leistungsanteils der Stadt ausgelöst werden. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter entscheidet, ob sie bzw. er sich den Leistungsanteil der Stadt vor oder nach der Rechnungsbegleichung vergüten lässt.
- ² Die Vergütung des Leistungsanteils der Stadt erfolgt mit der Lohnzahlung und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben.
- ³ Bei Weiterbildungen mit einer maximalen Dauer von drei Tagen kann die Rechnung auf den Namen der Stadt ausgestellt und direkt von der Stadt beglichen werden.
- ⁴ Unmittelbar nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter dem Personaldienst eine Bestätigung des Abschlusses von der Weiterbildungsinstitution (bspw. Diplom, Prüfungsverfügung etc.) zuzustellen. Der Personaldienst überprüft abschliessend die Leistungen der Stadt (Kostenbeteiligung und Anzahl Stunden bezahlter Urlaub respektive deren Wert), damit eine definitive Schlussabrechnung erstellt sowie eine allfällige Anpassung der Rückzahlungsverpflichtung vorgenommen werden kann.

Art. 11

Spesen

- ¹ Der Umfang der Kostenbeteiligung bestimmt sich nach dem Beteiligungsmodell gemäss Artikel 6 dieser Verordnung.
- ² Bei externen Aus- und Weiterbildungen mit Kostenbeteiligung fliessen die durch die Stadt als Arbeitgeberin ausgerichteten Spesen in eine allfällige Rückerstattungspflicht.
- ³ Bei externen Aus- und Weiterbildungen ohne Kostenbeteiligung der Stadt trägt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Spesen selber.



⁴ Bei angeordneten und/oder obligatorischen Aus- und Weiterbildungen (Grad 1) übernimmt die Stadt die Spesen, da für die Mitarbeiterin bzw. für den Mitarbeiter keine Rückerstattungsverpflichtung besteht.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Spesenvergütung in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

Art. 12

Bezahlter Urlaub ¹ Beim bezahlten Urlaub handelt es sich um die bezahlte Arbeitszeit zur Nutzung für die externe Aus- und Weiterbildung. Die Dauer des bezahlten Urlaubes wird in Arbeitsstunden festgelegt.

² Der zeitliche Umfang des bezahlten Urlaubes wird vor Beginn der Aus- und Weiterbildung zwischen der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter und dem zuständigen Organ gemäss Artikel 5 dieser Verordnung vereinbart. Im Fall des Nichtbestehens des Leistungsausweises kann eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden. Der bezahlte Urlaub richtet sich nach dem Beteiligungsmodell gemäss Artikel 6 dieser Verordnung und wird wie folgt errechnet:

Dienstliches Interesse	Bezahlter Urlaub	Zeitlicher Umfang des bezahlten Urlaubes
Grad 1: angeordnet/obligatorisch	100 %	Ausbildungsstunden zuzüglich allfällige Zeitzuschläge gemäss Artikel 36 des Personalreglements und inkl. Wegzeit (die Wegzeit wird vom Dienort aus berechnet. Erfolgt die Fahrt ab Wohnort und liegt dieser dem Reiseziel näher, darf nur die kürzere Strecke berechnet werden).
Grad 2: vorwiegend dienstliches Interesse	100 %	Ausbildungsstunden gemäss Vereinbarung <i>Anmerkung: Wegzeiten können nicht als Ausbildungsstunden angerechnet werden. Zudem keine Gewährung von Zeitzuschlägen gemäss Artikel 36 des Personalreglements.</i>
Grad 3: teilweise dienstliches Interesse	50 %	Ausbildungsstunden gemäss Vereinbarung <i>Anmerkung: Wegzeiten können nicht als Ausbildungsstunden angerechnet werden. Zudem keine Gewährung von Zeitzuschlägen gemäss Artikel 36 des Personalreglements.</i>
Grad 4: vorwiegend persönliches Interesse	0 %	Keine Gewährung.
Grad 5: alleiniges persönliches Interesse	0 %	Keine Gewährung.



³ Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die aus- und weiterbildungsbedingten Abwesenheiten im Zeiterfassungssystem nach den Vorgaben des Personaldienstes zu erfassen. Die direkt vorgesetzten Stellen sind für das Sicherstellen der korrekten Erfassung verantwortlich. Der Bezug darf erst erfolgen, wenn eine schriftliche Aus- und Weiterbildungsvereinbarung gemäss Artikel 13 dieser Verordnung oder die Bewilligung der zuständigen Instanz vorliegt.

⁴ Wird vor oder nach der Teilnahme an der externen Aus- und Weiterbildung gearbeitet, gilt diese Zeit als Arbeitszeit.

⁵ Der zeitliche Umfang des bezahlten Urlaubes fliesst in die Rückerstattungspflicht. Dies gilt nicht für den an die Mitglieder der Verwaltungsleitung gewährten Urlaub gemäss Artikel 6 Absatz 5 dieser Verordnung.

III. Rückerstattungspflicht

Art. 13

Vereinbarung

¹ Leistet die Stadt an die Kosten der Weiterbildung finanzielle Beiträge über Fr. 4'000.00, hat sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vor Beginn der Aus- und Weiterbildung mittels einer Vereinbarung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen der Stadt nach Massgabe dieser Verordnung zu verpflichten.

² Als rückerstattungspflichtige Kosten gelten sämtliche in Artikel 7 dieser Verordnung genannten beitragsberechtigten Kosten, Spesen nach Massgabe von Artikel 11 sowie bezahlter Urlaub gemäss Artikel 12. Vorbehalten bleiben Artikel 6 Absatz 5 sowie Artikel 12 Absatz 5 dieser Verordnung.

³ Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Besuch der Aus- und Weiterbildung angeordnet und/oder obligatorisch ist (Grad 1).

⁴ Die Vereinbarung, welche durch den Personaldienst erstellt wird, regelt mindestens folgende Elemente:

- a. Informationen zur Aus- und Weiterbildung (Bildungsinstitution, Ort, Dauer, Kosten, Titel, usw.);
- b. Zielsetzung, angestrebter Abschluss sowie Abschlusstermin der Aus- und Weiterbildung;
- c. Dienstliches Interesse der Aus- und Weiterbildung;
- d. Kostenbeteiligung;
- e. Zeitlicher Umfang (Total Stunden) des bezahlten Urlaubes;
- f. Dauer und Höhe der Rückerstattungsverpflichtung.

⁵ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Artikel 5 dieser Verordnung.



Art. 14

Eintreten und Fälligkeit der Rückerstattungsverpflichtung

¹ In den folgenden Fällen besteht eine Pflicht zur Rückerstattung gemäss Artikel 59 Absatz 2 des Personalreglements:

- a. die Aus- und Weiterbildung wird abgebrochen, oder
- b. das Arbeitsverhältnis wird während der Aus- und Weiterbildung oder innerhalb einer bestimmten Frist (siehe Artikel 15 dieser Verordnung) seit ihrem Ende durch Kündigung durch die Mitarbeitenden oder Kündigung durch die Stadt aufgrund eines Verschuldens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beendet.

² Die Rückerstattungspflicht wird bei einem Austritt per definiertem Austrittsdatum oder bei einem Abbruch der externen Aus- und Weiterbildung am Ende des Abbruchmonats fällig.

Art. 15

Umfang der Rückerstattungspflicht

¹ Bei Austritt nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung besteht die Rückerstattungspflicht der Mitarbeitenden wie folgt:

- a. bei einem rückzahlungspflichtigen Betrag nach Artikel 17 dieser Verordnung bis Fr. 15'000.00 bei einem Austritt innert zwei Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung;
- b. bei einem rückzahlungspflichtigen Betrag nach Artikel 17 dieser Verordnung von über Fr. 15'000.00 bis Fr. 40'000.00 bei einem Austritt innert drei Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung;
- c. bei einem rückzahlungspflichtigen Betrag nach Artikel 17 dieser Verordnung von über Fr. 40'000.00 bei einem Austritt innert vier Jahren nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung.

² Mit jedem bei der Stadt erfüllten Dienstmonat nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung verringert sich der rückerstattungspflichtige Betrag anteilmässig (pro rata temporis).

³ Massgebend für die Berechnung ist der erste Tag des Folgemonats nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung. Die Aus- und Weiterbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn ein allfälliger Leistungsausweis nicht bestanden wird und der Leistungsausweis nicht wiederholt wird.

⁴ Bei vorzeitigem Abbruch der Aus- und Weiterbildung oder einem Austritt während der Aus- und Weiterbildung, ist der rückzahlungspflichtige Betrag nach Artikel 17 dieser Verordnung vollständig zu entrichten.

⁵ Das massgebende Datum für den Abschluss der Aus- und Weiterbildung wird bereits in der Aus- und Weiterbildungsvereinbarung festgelegt (Artikel 13 dieser Verordnung). Liegen Differenzen vor, ist von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter eine Bestätigung bezüglich Abschlusstermin seitens der Aus- und



Weiterbildungsinstitution vorzulegen, welche massgebend ist.

⁶ Der rückzahlbare Betrag wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vom Personaldienst in Rechnung gestellt oder mit der nächsten Lohnzahlung bzw. den nächsten Lohnzahlungen verrechnet. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung. Der Personaldienst ist befugt Abzahlungsvereinbarungen abzuschliessen.

Art. 16

Abgelöste Rückzahlungsverpflichtungen

Für Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die die Stadt als Arbeitgeberin gemäss Artikel 8 Buchstabe b dieser Verordnung abgelöst hat, entsteht die Rückzahlungspflicht wie folgt:

- a. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit beendet, ist der abgelöste Rückzahlungsbetrag vollumfänglich zurückzubezahlen.
- b. Bei Austritt nach Ablauf der Probezeit entsteht die Rückzahlungspflicht nach Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 17 dieser Verordnung.

Art. 17

Berechnung des rückzahlungsverpflichtigen Betrags

¹ Zurückzubezahlen ist die Summe der gewährten Beiträge (beitragsberechtigte Kosten gemäss Artikel 7 dieser Verordnung sowie Spesen gemäss Artikel 11 dieser Verordnung sowie des gewährten bezahlten Urlaubes gemäss Artikel 12), soweit diese den Freibetrag von Fr. 4'000.00 übersteigt.

² Der Wert des bezahlten Urlaubes bestimmt sich aus dem Stundenlohnansatz multipliziert mit der Anzahl Stunden (Umfang) des bezahlten Urlaubes.

³ Als massgebender Stundenlohnansatz gilt der zu Beginn der externen Aus- und Weiterbildung ausgerichtete Nettolohn einschliesslich allfälliger Funktionszulagen, jedoch ohne Berücksichtigung allfälliger Familien- und Betreuungszulagen dividiert durch eine Jahresarbeitszeit von 2100 Stunden.

⁴ Als massgebender Nettolohn gilt der Jahresbruttolohn (immer mit Beschäftigungsgrad 100 %) abzüglich AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Alle anderen Abzüge, insbesondere Pensionskassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel (Basierend auf AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätzen vom Jahr 2022):

Fr. 71'500.00 Jahresbruttolohn bei 100 %

- Fr. 3'789.50 AHV/IV/EO-Beitrag

- Fr. 786.50 ALV-Beitrag

Fr. 66'924.00 Jahresnettolohn bei 100%

/ 2100 Jahresarbeitszeit

Fr. 31.85 Stundenlohnansatz

x 84 Stunden Umfang bezahlter Urlaub

= Fr. 2'675.40 Frankenwert des bezahlten Urlaubes



Art. 18

Befreiung von der Rückerstattungspflicht

¹ Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann die Befreiung von der Rückerstattungspflicht via Amtsvorsteherin bzw. Amtsvorsteher respektive Leitung zentrale Dienste bei der Stadtschreiberin bzw. beim Stadtschreiber beantragen. Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber kann auf die Rückerstattung der Kosten ganz oder teilweise verzichten, wenn sie für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eine besondere Härte bedeutet.

² Als besondere Härte gilt insbesondere die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund familiärer Verpflichtungen oder Krankheit / Unfall sowie eine finanzielle Notlage oder Abbruch der Aus- und Weiterbildung wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft.

Art. 19

Praxisimplementierung

Nach Beginn der Aus- und Weiterbildung wendet die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Erlernte, im Rahmen der funktionellen Möglichkeiten, in der Praxis an und stellt den Wissenstransfer sicher.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Übergangsrecht

¹ Aus- und Weiterbildungsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit gemäss den Weisungen über die Weiterbildung der Angestellten der Stadtverwaltung vom 27. März 2002.

² Die Stadt hat Rückzahlungsverpflichtungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, gemäss den Weisungen über die Weiterbildung der Angestellten der Stadtverwaltung vom 27. März 2002 geltend zu machen.

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden die Weisungen über die Weiterbildung der Angestellten der Stadtverwaltung vom 27. März 2002 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 20 dieser Verordnung.



Langenthal, 30. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner